



**Honorar- und Gebührenordnung der Volkshochschulen  
Ravensburg und Weingarten  
vom 21.11.1989  
zuletzt geändert am 10.02.2021**

**Inhalt**

TEIL A Honorarordnung .....	1
§ 1 Entschädigungsgrundsatz .....	1
§ 2 Höhe der Honorare .....	2
§ 3 Nebenkosten.....	3
§ 4 Nebenkosten.....	3
§ 5 Studienfahrten und Studienreisen .....	4
§ 6 Zahlung der Honorare/Reisespesen .....	4
Teil B: Gebührenordnung.....	5
§ 1 Erhebungsgrundsatz .....	5
§ 2 Gebührenpflichtig.....	5
§ 3 Höhe der Teilnahmegebühren.....	5
§ 4 Mindestteilnehmerzahl und Aufzahlungsregelung.....	7
§ 5 Gebührenfreie Veranstaltungen .....	7
§ 6 Gebührenermäßigung.....	7
§ 7 Rücktritt.....	8
§ 8 Überprüfung und Anpassung der Honorar- und Gebührenordnung .....	8
§ 9 Schlussbestimmung .....	9

**TEIL A Honorarordnung****§ 1 Entschädigungsgrundsatz**

- (1) Die Dozent(inn)en\* der Volkshochschule erhalten für Kurse, Seminare, Vorträge, Auftritte und Darbietungen ein Honorar nach Vorgabe dieser Honorarordnung. Lesungen sind wie Vorträge zu behandeln.



Große Kreisstadt Weingarten

- (2) \*Sammelbegriff für Kurs-, Seminar-Leiter(innen), Referent(innen), Künstler(innen), Vorleser(innen), Sänger(innen), Schauspieler(innen) u. ä.

## § 2 Höhe der Honorare

- (2.1) Das Honorar beträgt grundsätzlich
- (2.1.1) für Kurse und Seminare:  
21,- € pro UE (= Unterrichtseinheit à 45 Minuten)
- (2.1.2) für Kurse mit digitalen Elementen:  
22,- € pro UE
- (2.1.3) für EDV-Kurse und Kurse der beruflichen Weiterbildung:  
25,- € pro UE
- (2.1.4) für Vorträge:  
In der Regel 100,- € bis 150,- €
- (2.1.5) für Auftritte und Darbietungen:  
bis zu 1500,- €
- (2.1.6) Das Honorar im Fachbereich "Deutsch als Fremdsprache" richtet sich nach den Vorgaben des BAMF (derzeit 35,00 € pro UE).
- (2.1.7) Für die Abnahme der Prüfungen "Leben in Deutschland" und "Deutschtest für Zuwanderer" wird für den/die Prüfungsdurchführende eine Honorierung gemäß den Vorgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bezahlt (s. 2.2.4). Für die weitere Aufsicht werden 15,00 € pro UE bezahlt.
- (2.2) In folgenden Fällen kann der in 2.1 festgesetzte Betrag bis zum Multiplikator 4 überschritten werden:
- (2.2.1) Im Falle überdurchschnittlicher Vorbereitungszeiten; diese können auch abgegolten werden durch die Ansetzung von Vorbereitungs-UE, heißt: die reale Vorbereitungszeit wird in UE umgerechnet und ganz oder anteilig entsprechend der Anzahl dieser UE bezahlt.
- (2.2.2) Im Falle überdurchschnittlicher zeitlicher oder didaktischer Beanspruchung - Beispiel: Intensivkurs
- (2.2.3) Veranstaltungen mit didaktisch notwendiger Doppelbesetzung
- (2.2.4) Bei Vorgabe der Entgelte und/oder der Qualifikationsanforderungen durch Dritte (z.B. BAMF, Krankenkassen)



Große Kreisstadt Weingarten

- (2.2.5) Lehrgänge und Kurse der beruflichen Weiterbildung
- (2.2.6) Bei Auftrags- und Vergabemaßnahmen
- (2.2.7) Im Falle marktspezifischer Bedingungen
- (2.3) Höhere Honorare ziehen in der Regel höhere Teilnehmergebühren nach sich. Eine Refinanzierung der direkten veranstaltungsbezogenen Kosten (Honorare, Reise,- und Materialkosten) wird durch die Teilnehmergebühren (je Veranstaltung) gewährleistet sein.
- (2.4) Die Volkshochschulleitung / Geschäftsführung entscheidet
  - (2.4.1) In welchen Fällen höhere Honorare gerechtfertigt sind (vgl. oben 2.2)
  - (2.4.2) Alle Fälle, in denen höhere Honorare gezahlt werden, sind – sofern die Veranstaltungen in gleicher Form und mit gleichem Inhalt und gleichem Dozent/gleicher Dozentin auch bei der jeweiligen Nachbar-VHS angeboten werden – zwischen den VHS-Leitungen zwecks identischer Honorierung abzusprechen

### **§ 3 Nebenkosten**

- (3.1) Für Fahrtkosten gelten folgende Regelungen:  
Fahrtkosten werden allen Dozent(inn)en, unabhängig von der Veranstaltungsform, gewährt, und zwar:
  - (3.1.1) beträgt der Fahrtkostenersatz 0,18 € vorausgesetzt
    - (3.1.1.1) die einfache Entfernung zwischen Wohn- und Unterrichtsort beträgt mindestens 5 km; beträgt die Entfernung also weniger als 5 km, entfällt die Fahrtkostenerstattung
  - (3.1.2) Benutzt ein(e) Dozent(in) die öffentlichen Verkehrsmittel (Bahn, Bus), dann werden diese Fahrtkosten (2. Klasse) von der veranstaltenden VHS übernommen.

### **§ 4 Nebenkosten**

- (4.1) Als Nebenkosten gelten:
  - (4.1.1) Übernachtungskosten  
Diese Kosten trägt die VHS. Übernachtungskosten können anfallen bei Vortragsdozent(inn)en, die eine weite Anreise haben bei Dozent(inn)en von Wochenendkursen, die bis in die Abendstunden hinein Unterricht erteilen und deren Wohnort mindestens 40 km einfach vom Unterrichtsort (Ravensburg oder Weingarten oder einer Außenstelle) entfernt ist. Im Ausnahmefall werden die Übernachtungskosten für Dozent(inn)en von Wochenendkursen auch dann übernommen, wenn die Entfernung zwischen



Große Kreisstadt Weingarten

Wohn- und Unterrichtsort unter 40 km liegt, nämlich im Falle plötzlicher Witterungseinbrüche im Winter, die die Lehrkraft zwingen, am Unterrichtsort zu übernachten.

Übernachungskosten für Begleitpersonen der/des Dozenten/der Dozentin werden von der VHS nicht übernommen.

#### (4.1.2) Verpflegung

Verpflegungen werden grundsätzlich nur Vortragsreferent(inn)en gewährt, sofern diese es wünschen. In diesen Fällen trägt die VHS die Kosten für ein Essen inkl. Getränke.

Für die Begleitpersonen der/des Dozentin/Dozenten werden von der VHS keine Essen und Getränke übernommen.

### **§ 5 Studienfahrten und Studienreisen**

(5.1) Für die Durchführung von Studienfahrten und Studienreisen werden den Reiseleiter(inn)en anstelle von Honoraren Reisespesen bezahlt.

Diese Reisespesen betragen

(5.1.1) für Studienreisen und -fahrten: bis zu 200,- € (pro Tag)

(5.1.2) für Halbtagesfahrten: bis zu 100,- €

Darüber sind für die Reiseleiter(innen) alle die Leistungen kostenlos, die auch den Teilnehmer(innen) an der Reise zustehen. nämlich z.B.:

Übernachtungen

(Ausflugs-, Besichtigungs-, usw.) Fahrten

Eintrittsgebühren

(5.2) Für Vorausfahrten werden keine Reisespesen vergütet; erstattet werden in diesem Fall nur die Fahrtkosten (nach § 3, 3.1.1 und 3.1.2)

### **§ 6 Zahlung der Honorare/Reisespesen**

(6.1) Honorare und Reisespesen werden grundsätzlich nach der Durchführung der Veranstaltung ausbezahlt. Bei Kursen mit mehreren Terminen können Abschlagzahlungen vereinbart werden.

(6.1.1) Im Falle von Seminaren, Vorträgen, Auftritten und Darbietungen gilt: Honorarausschüttung erst nach Beendigung der Veranstaltung. Abschlags- und Vorauszahlungen sind in der Regel nicht möglich.

(6.2) Die Zahlungen/Ausschüttungen von Honorar erfolgen ohne steuerlichen Abzug. Die eventuell notwendige Versteuerung des Honorars ist Sache der/des Dozentin/Dozenten.



## **Teil B: Gebührenordnung**

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Volkshochschulen erheben zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes Gebühren nach dieser Honorar- und Gebührenordnung. Die Gebühren sollen in der Regel die direkten veranstaltungsbezogenen Kurskosten (Honorare, Reisekosten und Material) decken.

### **§ 2 Gebührenpflichtig**

- (2.1) Gebührenpflichtig ist, wer sich anmeldet oder teilnimmt an: Kursen, Seminaren, Vorträgen, Lesungen, Auftritten, Darbietungen, Studienfahrten, Studienreisen und Betriebsbesichtigungen. Das Anmeldeverfahren ist in den AGBs der Volkshochschulen geregelt.
- (2.2) Die Abbuchungen der Gebühren erfolgt durch das SEPA-Basislastschriftverfahren. Die Abbuchung wird durch die VHS veranlasst. In Ausnahmefällen sind Überweisungen und Barzahlungen möglich. Hierfür wird eine Abbuchungspauschale in Höhe von 3,- EUR erhoben. Abweichende Regelungen zu Anmeldung und Zahlung entnehmen sind im Kursprogramm geregelt. Zahlungsverzug, Rücklastschrift etc. berechtigen die Volkshochschule zum Rücktritt und zur Berechnung von Schadensersatz.
- (2.3) Für die Ausstellungen von Teilnahmebescheinigungen sowie für verwaltungsaufwendige Einzelfallentscheidungen kann eine Aufwandspauschale bis zu 5,00 € erhoben werden.

### **§ 3 Höhe der Teilnahmegebühren**

- (3.1) Die Teilnahmegebühren werden unter Zugrundelegung der Unterrichtseinheiten errechnet. 1 Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten Unterrichtszeit.
  - (3.1.1) Die Teilnahmegebühren betreffen
    - (3.1.1.1) alle Programmbereiche
      - a) Programmbereich 1 (Politik, Gesellschaft, Umwelt)
      - b) Programmbereich 2 (Kultur und Gestalten)
      - c) Programmbereich 3 (Gesundheit)
      - d) Programmbereich 4 (Sprachen)
      - e) Programmbereich 5 (Qualifikationen für das Arbeitsleben – IT – Organisation/Management)
      - f) Programmbereich 6 (Schulabschlüsse – Studienzugang und –begleitung)
      - g) Programmbereich 7 (Grundbildung)
    - (3.1.1.2) mit allen Veranstaltungsformen (Kurse, Seminare, Vorträge, Lesungen, Auftritte, Darbietungen)
    - (3.1.1.3) Maßnahmen/Veranstaltungen außerhalb des normalen (offenen) Programms sowie



Große Kreisstadt Weingarten

(3.1.1. 4) Auftrags- und Vergabemaßnahmen

- (3.2) Honorar- und Gebührenerhöhungen bedürfen eines förmlichen Beschlusses des jeweils zuständigen Gremiums der Volkshochschulen.
- (3.3) Ab dem Sem. 2/2021 gelten folgende Gebührensätze, soweit diese Honorar- und Gebührenordnung nicht besondere Bestimmungen trifft:
- (3.3.1) 3,20 € pro UE
- (3.3.2) 3,10 € pro UE für Kinderkurse
- (3.4) Die Gebühr pro UE kann in der Spanne zwischen 3,20 € und höchstens 8,00 € festgesetzt werden, wenn die Honorar,- Reise- und Materialkosten durch die in 3.3.1 und 3.3.2 genannten Gebühren nicht gedeckt werden.
- (3.5) Bei einer höheren Honorierung gemäß Honorar- und Gebührenordnung Teil A § 2.2 ist die Gebühr in der Regel entsprechend höher anzusetzen.
- (3.6) Für Veranstaltungen unter 5 Teilnehmenden (Veranstaltungen mit 1 - 4 TN sind nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes Baden-Württemberg nicht förderfähig) können im Einzelfall VHS-Espresso-Gruppen eingerichtet werden. Die Gebühren für VHS-Espresso-Gruppen gestalten sich wie folgt:  
Mit 4 TN: 10,50 € pro UE  
Mit 3 TN: 12,50 € pro UE  
Mit 2 TN: 15,50 € pro UE  
Mit 1 TN: 27,00 € pro UE
- (3.7) Bei Studienfahrten, Studienreisen und Betriebsbesichtigungen richten sich die Gebühren nach den anfallenden Kosten.

#### **§ 4 Mindestteilnehmerzahl und Aufzahlungsregelung**

Die Mindestteilnehmerzahl wird pro Veranstaltung festgelegt und im Kursprogramm ausgewiesen. In der Regel sind dies 7 Teilnehmende. Bei Kleingruppen mit 5 oder 6 Teilnehmenden kann die Veranstaltung durch Zahlung eines Aufpreises oder einer gestaffelten Kursgebühr, die im Programmtext ausgewiesen wird, durchgeführt werden.

#### **§ 5 Gebührenfreie Veranstaltungen**

In besonderer Fällen können auch gebührenfreie Veranstaltungen angeboten werden (z.B. Gesundheitstage, Vorträge, von der VHS selbst veranstaltete Ausstellungen, Vernissagen/Ausstellungseröffnungen).

Im Falle gebührenfreier Veranstaltungen werden in der Regel keine Honorare gezahlt.



## § 6 Gebührenermäßigung

- (6.1) Folgende Personen können auf Antrag eine Gebührenermäßigung erhalten:
- Schüler/innen/Kinder
  - Studierende
  - Auszubildende
  - Freiwillig Wehr- und Zivildienstleistende
  - Teilnehmer/innen des Bundesfreiwilligendienstes und des Freiwilligen Sozialen Jahres
  - Alleinerziehende
  - Kinderreiche Personen (mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren bzw. in Schul-, Berufsausbildung oder Studium)
  - Schwerbehinderte
  - Rentner/innen
  - SGB II-Leistungsempfänger/innen
  - SGB XII-Leistungsempfänger/innen
  - Mitarbeiter/innen der Stadt Weingarten (für die VHS Weingarten).
- (6.2) Die Ermäßigung beträgt 20,00 %. Ausgenommen sind nicht rabattierbare Veranstaltungen.
- (6.3) Nicht ermäßigt werden:
- Aufzahlungsbeträge/Staffelpreise bei Kleingruppen
  - Gesondert ausgewiesene Materialkosten
  - Abbuchungs- und Aufwandspauschalen
- (6.4) Eine Ermäßigung kann nur gegen Vorlage einer entsprechenden amtlichen Unterlage, aus der die Berechtigung auf eine Ermäßigung hervorgeht, gewährt werden.
- (6.5) Bei Kursen, die sich speziell an Gruppen richten (z.B. Kinderkurse), welche ermäßigungsberechtigt sind, ist bereits der ermäßigte Kurspreis angegeben. Eine weitergehende Ermäßigung ist nicht möglich.

## § 7 Rücktritt

- (7.1) Die VHS kann wegen mangelnder Beteiligung, Ausfall einer Kursleitung oder aus anderen Gründen vom Vertrag zurücktreten. In diesen Fällen werden bereits erhobene Gebührenvoll erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die VHS sind ausgeschlossen.
- (7.2) Ein Rücktritt des Teilnehmenden ist nur bis 3 Werktage vor Kursbeginn möglich. Die Abmeldung muss persönlich, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder telefonisch bei der VHS Geschäftsstelle erfolgen. Absagen bei der Kursleitung oder das einfache Fernbleiben genügen nicht, da ansonsten die volle Teilnahmegebühr fällig wird. Bei Abmeldung nach den o. g. Fristen kann keine Gebührenrückerstattung erfolgen. Abweichende Regelungen werden im Kursprogramm angegeben. Es gelten die angegebenen Anmelde- und Rücktrittsbedingungen.
- (7.3) Ein Rücktritt wegen Änderung des Veranstaltungsortes oder Wechsel der Kursleitung ist nicht



Große Kreisstadt Weingarten

möglich. Teilnahmegebühren können auch im Krankheitsfall der/des Teilnehmenden grundsätzlich nicht erstattet werden.

(7.4) Bei Fremdsprachkursen muss der Rücktritt spätestens 2 Werktage nach dem 1. Kurstag erfolgen.

### § 8 Überprüfung und Anpassung der Honorar- und Gebührenordnung

Die Honorar- und Gebührenordnung der Volkshochschulen Ravensburg und Weingarten werden alle zwei Jahre überprüft und ggf. angepasst.

### § 9 Schlussbestimmung

Diese Honorar- und Gebührenordnung tritt zum Semester 2/2021 (01.09.2021) in Kraft.

Die Honorarordnung und die Gebührenordnung der Volkshochschulen Ravensburg und Weingarten vom 01.09.1990, geändert zum 21.11.1989 und geändert zum 01.01.2003 treten außer Kraft und wurden von der Honorar- und Gebührenordnung der Volkshochschulen Ravensburg und Weingarten zum 01.09.2018 ersetzt.

Weingarten, den 25.06.2021  
Oberbürgermeister Markus Ewald

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Änderung	21.11.1989			
Änderung	01.01.2003			01.01.2003
		10.04.2018		
Änderung	10.02.2021	25.06.2021	02.07.2021	01.09.2021